

Nicht erschöpfende Auflistung jener Tätigkeiten, welche als „körperlich abnutzend“ eingestuft sind - GD vom 11.8.1993 in geltender Fassung

- Durchgehende Nachtarbeit
- Fließbandarbeit mit vorgegebenem Rhythmus
- Arbeiten in Tunnels, Steinbrüchen oder Minen
- Direkt vom Arbeitnehmer durchgeführte Arbeiten in beengten Bereichen: im Inneren von Rohrleitungen, Serviceschächten, Brunnen, Abwasserschächten, Tanks, Heizkesseln
- Arbeiten in Höhenlage: auf Schiebeleitern, mit Seilen oder in der Wand, auf Auslegergerüsten, usw. Diesen Arbeiten sind jene des Kranführers, des Kaminbauers und des Dachdeckers gleich gestellt
- Arbeiten in Hochdruckkammern
- Arbeiten als Taucher
- Arbeiten in Kühlzellen oder im Inneren von Räumen mit einer Temperatur gleich oder weniger als 5° Celsius
- Arbeiten bei hohen Temperaturen: Arbeiter an Hochöfen und Gießern in der Metall verarbeitenden Industrie und Glasbläser
- Fahrer von Schienen gebundenen Oberflächenfahrzeugen
- Personal der Ersten Hilfe, der Wiederbelebungs- und Notfallchirurgiestationen
- Fahrer von großen Traktoren
- Beschäftigte in Gewächshäusern und in Pilzzüchtungen
- Asbestabbauarbeiten an Industrieanlagen, an Eisenbahnwaggons und an Industrie- und Zivilgebäuden

ACHTUNG: da die Bestimmungen in diesem Bereich ständigen Änderungen unterworfen sind, ist für genaue Informationen das Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF/INPS) zu kontaktieren (Kontakt Landesdirektion Bozen: 0471 99 66 11, direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it)